

## **Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie der §§ 21 ff. des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 877 bis 942), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 10.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Kindertagespflege besteht mit dem Schwerpunkt für die unter Dreijährigen als gleichrangiges Angebot neben dem Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtungen und ist gleichwertiges Instrument zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung. Auch können institutionelle Angebote durch die Tagespflege sinnvoll ergänzt werden.

Die Kindertagespflege hat das Ziel, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege ist gesetzliche Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe. Die dazu erlassenen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften dienen als Grundlage für diese Satzung, welche die erforderliche Ausgestaltung der örtlichen Rahmenbedingungen konkretisiert.

### **§ 1**

#### **Rechtliche Grundlagen**

1. Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 3 SGB VIII gehört die Kindertagespflege zu den Leistungen der Jugendhilfe und ist kommunale Pflichtaufgabe. Die §§ 22 bis 24 SGB VIII regeln die Grundsätze der Förderung sowie den Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege; § 43 SGB VIII formuliert Bestimmungen zur Erlaubniserteilung zur Kindertagespflege. In § 90 SGB VIII ist geregelt, dass für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben werden können.
2. Landesrechtlich werden die Bundesvorschriften durch das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - näher ausgeführt und spezieller geregelt.

## **§ 2**

### **Auftrag der Kindertagespflege**

1. Tagespflege ist eine flexible Betreuungsform in einer familienähnlichen Umgebung und gemäß §§ 22 und 23 SGB VIII sowie § 2 KiBiz ein Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dieser Förderauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
2. Kindertagespflege wird von geeigneten Tagespflegepersonen in der Regel in der Form einer selbstständigen Tätigkeit im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen, geleistet.
3. Die geeignete Förderung erfolgt durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes des Kindes, seiner sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation und seiner Bedürfnisse, des ethnischen Hintergrundes, aber auch unter Berücksichtigung der Erziehung und Bildung in der Familie des Kindes. Als Zielvorgaben sind die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (Erwerb von Ich-, Sozial- und Sachkompetenz), gleichberechtigt neben der Unterstützung der Erziehung und Bildung in der Familie, sowie der Auftrag, Eltern dabei zu unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander zu vereinbaren, definiert.

## **§ 3**

### **Leistungen des Jugendamtes**

Das Jugendamt fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII und erbringt im Bereich der Kindertagespflege u. a. folgende Leistungen:

1. Information und Beratung von Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten in allen Fragen, die die Tagespflege betreffen
2. Vermittlung von Tagespflegeverhältnissen und fachliche Begleitung der Pflegeverhältnisse
3. Förderung der Zusammenarbeit von Tagespflegepersonen mit Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren
4. Beratung, Unterstützung und Förderung der Kooperationen von Tagespflegepersonen untereinander
5. Gewinnung von Tagespflegepersonen
6. Prüfung und Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung der Tagespflegeperson
7. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz
8. Organisation, Durchführung und Vermittlung von regelmäßigen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten sowie
9. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII.

## **§ 4**

### **Anspruchsberechtigter Personenkreis**

1. Voraussetzung für die Förderung in Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit gemäß § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Personensorgeberechtigten in Schwerte ist.
2. Nach § 24 SGB VIII ist die Kindertagespflege in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

3. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Personensorgeberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Die Leistung kann auch gewährt werden, wenn sie für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
4. Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII).
5. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, die gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt die Kindertagespflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf. Kindertagespflege als ergänzendes Angebot hat zum Ziel, regelmäßige Betreuungsbedarfe vor und nach der Öffnung von Tageseinrichtungen, Schulen und außerunterrichtlichen Angeboten abzudecken, die auf Grund der Berufstätigkeit von Personensorgeberechtigten oder anderer besonderer Bedarfe entstehen.

## **§ 5**

### **Verfahren bei Inanspruchnahme von Kindertagespflege**

1. Die Personensorgeberechtigten des zu fördernden Kindes melden den Bedarf auf Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege rechtzeitig, möglichst sechs Monate vor der gewünschten Inanspruchnahme, schriftlich beim Jugendamt an.
2. Das Jugendamt stellt den Bedarf fest und vermittelt das Kind im Rahmen vorhandener Kapazitäten zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht konkret von der personensorgeberechtigten Person gemeldet oder vorgeschlagen wird.
3. Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Grundsätzlich soll die tägliche Betreuungszeit eines Kindes mit Ausnahme der Betreuung über Nacht neun Stunden täglich und 45 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall durch das Jugendamt zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
4. Vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses findet in der Regel die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson statt. Der pädagogisch und zeitlich angemessene tatsächliche Umfang einer Eingewöhnungsphase orientiert sich individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrundeliegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z. B. Berliner Eingewöhnungsmodell) und ist mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen.
5. Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln.
6. Ergeben sich Veränderungen bezüglich des individuellen Bedarfs der Förderung, haben die Personensorgeberechtigten dies unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen. Das Jugendamt behält sich vor, in Einzelfällen den individuellen Bedarf zu überprüfen.

## § 6

### Eignung und Qualifizierung der Tagespflegeperson

1. Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson im Rahmen der Förderung in Kindertagespflege ist gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII die Eignung der Tagespflegeperson. Diese wird durch die Fachberatung beim Jugendamt festgestellt.
2. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 23 Abs. 3 SGB VIII).
3. Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII werden von der Fachberatung beim Jugendamt die in den §§ 21 und 22 Abs. 2 KiBiz genannten Qualifikationen und Fortbildungen zu Grunde gelegt.
4. Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch die Fachberatung beim Jugendamt insbesondere in persönlichen Gesprächen, durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche festgestellt. Sie liegt vor, wenn die formalen sowie die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinsichtlich der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird auf die Regelungen in den §§ 43 SGB VIII sowie 21 und 22 KiBiz verwiesen.
5. Folgende Unterlagen sind im Rahmen der Eignungsprüfung vorzulegen:
  - ausgefüllter Bewerberfragebogen
  - Gesundheitsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen ist und aus medizinischer Sicht keine Bedenken gegen die Betreuung von Tagespflegekindern bestehen
  - erweitertes Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) der antragstellenden Person
  - erweiterte Führungszeugnisse aller volljähriger Personen im Haushalt der antragstellenden Tagespflegeperson
  - Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden)
  - Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)
  - Nachweis über eine durchgeführte Qualifizierungsmaßnahme zur Ausbildung zur Tagespflegeperson.

Gegebenenfalls kann das Jugendamt weitere erforderliche Unterlagen oder Nachweise anfordern.

6. Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, im Interesse und zum Wohle des Tagespflegekindes mit allen Personen, die im Kontext des Tagespflegeverhältnisses stehen, Kontakt aufzubauen und regelmäßig zu pflegen. Hier geht es insbesondere um die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, mit der Fachberatung beim Jugendamt und mit anderen Tagespflegepersonen. Darüber hinaus sollen Tagespflegepersonen mit dem pädagogischen Personal in den Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zusammenarbeiten sowie mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.
7. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohlfühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten lassen Rückschlüsse bei der Beurteilung der Frage zu, wie viele Kinder eine Tagespflegeperson und welche Altersstufen sie aufnehmen kann.

8. Wird die Qualifizierung zur Tagespflegeperson vom Jugendamt als verantwortlichem Veranstalter angeboten, wird diese durch die AWO oder durch einen anderen Bildungsträger durchgeführt. Über die Zulassung zur Qualifizierung entscheidet das Jugendamt. Die Kosten für diese Qualifizierungsmaßnahmen trägt das Jugendamt. Es kann ein Eigenanteil der an der Ausbildung teilnehmenden Tagespflegeperson festgesetzt werden. Die Festsetzung des Eigenanteils und der Zahlungsmodalitäten erfolgen durch Erlass eines Kostenbescheides des Jugendamtes.
9. Vergleichbare Qualifizierungen zur Tagespflegeperson, durchgeführt durch andere Träger, können anerkannt werden. Über die Anerkennung einer solchen Qualifizierung entscheidet das Jugendamt. Die Kosten für diese Ausbildungen werden nicht refinanziert.
10. Das Jugendamt bietet allen Tagespflegepersonen auch nach der Qualifizierung zur Tagespflegeperson ergänzend Fort- und Weiterbildungen an und unterbreitet Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Diese Angebote dienen zur Förderung der persönlichen und fachlichen Kompetenzen der Tagespflegepersonen.
11. Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, den in § 21 Abs. 3 KiBiz genannten Umfang an Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder eines anderen Trägers nachzuweisen. Wird der Nachweis nach Aufforderung durch das Jugendamt nicht erbracht, so kann das Jugendamt die Erlaubnis zur Kindertagespflege aufheben und entsprechend § 22 Abs. 8 KiBiz die weitere Betreuung der Kinder untersagen.

## **§ 7 Tagespflegeerlaubnis**

1. Die Pflegeerlaubnis wird personenbezogen der antragstellenden Tagespflegeperson bis zum Renteneintrittsalter in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Mit Eintritt der Tagespflegeperson in das gesetzliche Renteneintrittsalter behält sich das Jugendamt vor, die gesundheitliche Eignung in jährlichen Abständen zu prüfen und die Tagespflegeerlaubnis entsprechend zu befristen.
2. Die Erlaubnis kann anlassbezogen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden.
3. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere einer fehlenden oder nachzuholenden Qualifizierung, bei eingeschränkten Räumlichkeiten oder der Betreuung eigener Kinder auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden.
4. Bei kurzzeitigen Vertretungen bis zu einer Woche kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gegebenenfalls vom Betreuungsschlüssel abgewichen werden, wenn die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder fünf nicht übersteigt.
5. Das Jugendamt überprüft die Geeignetheit der Kindertagespflege als geeignete Betreuungsform für jedes einzelne Kind in regelmäßigen Abständen und anlassbezogen. Wenn sich im Verlauf des Betreuungsverhältnisses ein Anhaltspunkt ergibt, der die Eignung der Tagespflegeperson in Frage stellt, kann die Pflegeerlaubnis eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder aufgehoben werden. Gleiches gilt, wenn sich die Pflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist oder bereits die Pflegeerlaubnis auf Grund falschen Tatbeständen erteilt wurde.

## § 8 Laufende Geldleistung

1. Wenn die Voraussetzungen der Förderung nach den §§ 23 und 24 SGB VIII vorliegen und die Förderung des Kindes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt, ist der geeigneten Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung zu gewähren.
2. Die Geldleistung beinhaltet gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII
  - die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson,
  - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung unter Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Leistung sowie der Anzahl der betreuten Kinder und deren Förderbedarf,
  - die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, im Falle einer privaten Krankenversicherung in Höhe der hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen für den Basistarif.
3. Die Höhe der angemessenen Geldleistung nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Betreuungsumfang und dem individuellen Förderbedarf des betreuten Kindes sowie weiterer Kriterien. Näheres ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
4. Die Bewilligung der Geldleistungen erfolgt grundsätzlich ab dem Tag, zu dem der Betreuungsvertrag in Kraft tritt. Wird ein Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so beginnt die Leistung mit dem Tag der Antragstellung. Findet eine Eingewöhnungsphase im Sinne des § 5 Abs. 4 dieser Satzung statt, entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit, höchstens aber 45 Wochenstunden. Die Zahlung der Geldleistungen nach Absatz 3 endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses.
5. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt direkt an die Tagespflegeperson. Die Geldleistung wird monatlich nachträglich jeweils zum Ende des Monats auf das von der Tagespflegeperson benannte Konto ausbezahlt. Im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses kann die Tagespflegeperson ihre Ansprüche gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger abtreten. Dies erfolgt in Form einer Abtretungserklärung.
6. Die Geldleistung wird in der Regel pauschal entsprechend dem anerkannten benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten, wobei die finanziellen Regelungen bei Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreien Zeiten und sonstigen Fehl- und Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind. Bei monatlich stark schwankenden Betreuungszeiten erfolgt eine Abrechnung der Betreuungszeiten auf Antrag der Tagespflegeperson per Einzelstundennachweis.
7. Findet die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuenden Kind stehende Tagespflegeperson statt, erfolgen Zahlungen nur, wenn diese die Qualifizierung zur Tagespflegeperson absolviert hat, eine gültige Pflegeerlaubnis besitzt und dem Jugendamt zur Vermittlung weiterer Pflegeverhältnisse entsprechend Plätze zur Verfügung stellt.

## **§ 9**

### **Leistungen in vorhandenen Kindertageseinrichtungen**

1. Leistungen nach dieser Satzung können außerhalb der mit dem Jugendamt vereinbarten Öffnungszeiten auch in vorhandenen Kindertageseinrichtungen erbracht werden. Ist die Tagespflegeperson zugleich als sozialpädagogische Fachkraft in dieser Kindertageseinrichtung tätig, entfällt ein besonderer Nachweis zur Qualifizierung im Sinne dieser Satzung. Eine Überprüfung der Räumlichkeiten entfällt ebenso.
2. Leistungen der Kindertagespflege in vorhandenen Kindertageseinrichtungen sollen in der Regel nur dann zu Stande kommen, wenn die Bedarfsprüfung erwarten lässt, dass durchschnittlich mindestens drei Kinder der Einrichtung eine solche Leistung in Anspruch nehmen werden.
3. In Ausnahmefällen können auch Kinder, die regulär keine Kindertageseinrichtung besuchen, von geeigneten Tagespflegepersonen in Räumlichkeiten einer Kindertageseinrichtung oder eines Familienzentrums innerhalb und/ oder außerhalb der Öffnungszeiten betreut werden, wenn die institutionellen Gegebenheiten dies zulassen. Eine solche Betreuungsform ist unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit der Fachberatung des Jugendamtes abzustimmen und bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

## **§ 10**

### **Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

1. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagespflege werden die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 51 KiBiz zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen.
2. Die Höhe des sogenannten Elternbeitrags ergibt sich aus der „Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote im Primarbereich einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

1. Die Satzung der Stadt Schwerte für Kinder in Kindertagespflege tritt zum 01.08.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die „Neuorganisation der Kindertagespflege im Jugendamt Schwerte beginnend ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 (01.08.2019)“ außer Kraft.

**Anlage:** Bemessung der laufenden Geldleistung nach § 8 Abs. 3 der Satzung

**Bemessung der laufenden Geldleistung  
nach § 8 Abs. 3 der Satzung der Stadt Schwerte zur Förderung von  
Kindern in Kindertagespflege (Tagespflegesatzung) vom 16.06.2020**

**Pauschalierte Zahlung eines Stundensatzes als Regelfall**

1. Die Zahlung des Stundensatzes erfolgt pauschal auf der Grundlage der mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden grundsätzlich während des gesamten Kindergartenjahres. Zu diesem Zweck weisen die Tagespflegeeltern zum Beginn eines Kindergartenjahres einmalig in einer Übersicht die vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden einschließlich der vorgesehenen täglichen Betreuungszeiten nach und machen aus pädagogischen Gründen kenntlich, für welches Kind eine Eingewöhnungsphase vereinbart wurde. Im laufenden Kindergartenjahr ist diese Übersicht unverzüglich sowohl bei einer Reduzierung oder Erhöhung der wöchentlichen Betreuungsstunden als auch der Kündigung eines Betreuungsvertrages und Aufnahme eines neuen Kindes zu aktualisieren. Unabhängig von den Veränderungen im Kindergartenjahr erfolgt die Zahlung des Stundensatzes immer nur an die tatsächlich betreuende Tagespflegeperson.
2. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird eine Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
3. Auch während der von den Tagespflegeeltern angezeigten Eingewöhnungsphase wird die pauschalierte Monatszahlung für das jeweilige Kind, bei einem Beginn der Eingewöhnungsphase während eines Kalendermonats anteilig, geleistet. Die Eingewöhnungsphase beträgt grundsätzlich vier Wochen und kann im Bedarfsfall im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten verkürzt werden.
4. Dem von den Personensorgeberechtigten geäußerten Betreuungswunsch ist hinsichtlich des Umfanges grundsätzlich Rechnung zu tragen. Auf die Vorlage von Nachweisen wird verzichtet. Der maximale Betreuungsumfang je Kind beträgt 45 Wochenstunden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Jugendamtes.
5. Soweit sich bei der Inanspruchnahme der Betreuung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinweg Unregelmäßigkeiten, insbesondere eine unregelmäßige oder lückenhafte Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ohne konkrete Rückmeldung oder eine längerfristige Erkrankung des Tagespflegekindes zeigen, ist das Jugendamt unverzüglich zu informieren.
6. In Anlehnung an §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 3 KiBiz sind Einrichtungen der Kindertagespflege verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) wird auf 23 Tage festgesetzt. Hinzu kommen Heiligabend und Silvester, sofern diese Tage nicht auf ein Wochenende fallen. Während der vorgenannten Schließtage - diese ausgerichtet an einer 5-Tage-Woche - wird der Stundensatz pauschal weitergezahlt. Der voraussichtliche Urlaubsplan ist durch die Tagespflegeperson bis zum 15.11. im laufenden Kindergartenjahr beim Jugendamt anzuzeigen. Kurzfristige Urlaubstage sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung.
7. Gleiches gilt bei krankheitsbedingtem Ausfall der Tagespflegeperson bis zu einer Dauer von maximal vier Wochen jährlich. Ausgenommen sind Maßnahmen, die nach dem SGB V bezuschusst werden, beispielsweise Mutter-/Vater-Kind-Kuren u. a. Aus diesem Grund wird angeraten, beim Abschluss einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung eine Krankentagegeldversicherung beginnend ab dem 29. Tag der Erkrankung zu berücksichtigen. Nachge-



wiesene Aufwendungen können hälftig erstattet werden. Ein krankheitsbedingter Ausfall ist am ersten Tag der Erkrankung beim Jugendamt anzuzeigen. Gleiches gilt für die Gesundheitsmeldung. Bei Nichtbeachtung entfällt die pauschale Weiterzahlung.

8. Angesichts des Wegfalls der Einzelnachweise und der nicht mehr erforderlichen Rückrechnungen vor dem Hintergrund der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden wird beginnend ab 01.08.2020 eine Pauschale von 5,56 Euro je Betreuungs- sowie Vor- und Nachbereitungsstunde gewährt. Der Sachaufwand wird dabei auf einen Betrag von 1,88 Euro festgesetzt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
9. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten ist einzelvertraglich mit den Personensorgeberechtigten zu vereinbaren.
10. Die Sicherstellung einer geeigneten Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall der Tagespflegeperson obliegt dem Jugendamt. Dazu stehen insgesamt bis zu 5 „Freihalteplätze“ bei unterschiedlichen Tagespflegepersonen zur Verfügung. Das Anbieten dieser Plätze wird mit der hälftigen Pauschale nach Ziffer 8 je anbietbarer Betreuungsstunde unter Berücksichtigung eines Sachaufwandes von 1,88 Euro abgegolten. Im Falle der Belegung gilt Ziffer 8. Die Belegung der „Freihalteplätze“ erfolgt in Absprache mit dem Jugendamt. Sind alle „Freihalteplätze“ belegt, können Tagespflegeeltern mit Genehmigung des Jugendamtes mehr als ein „Vertretungskind“ aufnehmen.
11. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 100,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.

### **Anwendung der Spitzabrechnung in Ausnahmefällen**

1. Sollte ein Betreuungsverhältnis nicht pauschaliert abgerechnet werden können, ist in Abstimmung zwischen Tagespflegeeltern und Jugendamt eine Spitzabrechnung nach Vorlage von Einzelnachweisen durchzuführen. Die vorgenannten Punkte gelten mit Ausnahme der Ziffern 1 und 8 entsprechend.
2. Bei Anwendung der Spitzabrechnung wird beginnend ab 01.08.2020 ein Stundensatz von 5,90 Euro gewährt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

### **Sonderregelungen für Großtagespflegestellen**

1. Die Aushilfskraft wird mit einer Pauschale von 10 Stunden pro Woche und einem Urlaubsanspruch von 12 Tagen jährlich anerkannt. Für die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation wird keine Stunde je betreutem Kind pro Woche zusätzlich berücksichtigt.
2. Die im Krankheits- und Urlaubsfall anfallenden Stunden der flexiblen Vertretungskraft werden zusätzlich berücksichtigt.

3. Bei Großtagespflegestellen wird ein Stundensatz von 5,90 Euro beginnend ab 01.08.2020 zu Grunde gelegt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.
4. Für den Fall der Anmietung von Räumlichkeiten Dritter wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 25 %, maximal 200,00 Euro, bezogen auf die zu entrichtende Kaltmiete gewährt. Gleiches gilt für die ausschließliche Bereitstellung einer selbstgenutzten Eigentumswohnung unter Berücksichtigung der monatlichen Belastung als Kosten für den Kapaldienst und die Bewirtschaftung von Wohnraum in vereinbarter oder festgesetzter Höhe.